

**Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung für den  
Eigenbetrieb Wirtschaft Tourismus Gastronomie Rottenburg am Neckar  
vom 22. Juli 2014**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. 2016 S. 99,100) hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am ..... folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wirtschaft Tourismus Gastronomie Rottenburg am Neckar vom 22. Juli 2014, beschlossen:

**§ 1 Satzungsänderungen**

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wirtschaft Tourismus Gastronomie Rottenburg am Neckar vom 22. Juli 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

**„§ 1  
Gegenstand des Eigenbetriebs**

(1) Die Stadt Rottenburg am Neckar erfüllt nach Maßgabe des Bundes- und Landesrechts sowie ortsrechtlicher Regelungen die Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und Wirtschaftskraft bei Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen sowie die Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Stadt in den Bereichen Wohnen, Leben, Arbeit und Freizeit (Aufgabe) in der Form des Eigenbetriebs. Dazu gehören insbesondere:

1. die Betreuung der in der Stadt ansässigen Einzelhandels- und Gastronomiebetriebe.
2. die Akquirierung von ansiedlungswilligen Einzelhandels- und Gastronomiebetrieben mit dem Schwerpunkt auf die Innenstadt.
3. Werbemaßnahmen für die Stadt und den Handel.
4. Kaufhaus Innenstadt Rottenburg am Neckar (KIR).
5. Verkauf von Geschenkschecks.
6. Betrieb der Tourist-Information und Erarbeitung von Tourismuskonzepten sowie zielgruppenorientierten Angeboten sowie deren Umsetzung.
7. Die Organisation von Messen, Verbraucherschauen, Märkten (nicht Wochen- und Jahrmärkte) und sonstigen, den Zielen der Gesellschaft förderlichen Veranstaltungen und Ausstellungen.
8. Ticket-Verkauf“

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

**„§ 6  
Betriebsausschuss**

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 8 Mitgliedern des Gemeinderates. Für die Mitglieder des Gemeinderates werden doppelt so viele Stellvertreter benannt. Der Gemeinderat kann bis zu 7 sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen; für sie können Stellvertreter berufen werden.“

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rottenburg am Neckar, den .....

Stephan Neher  
Oberbürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.